

Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gültig ab Haushaltsjahr 2007

Selbstverpflichtende Kriterien für die Bildungsarbeit Beschluss der Arbeitsgemeinschaft Laienmusik im Landesmusikrat NRW vom 18. August 2007

Abschnitt 1 *Maßnahmen der Vereine*

- 1.1. Übungsphasen der Chöre und Orchester
- 1.2. Chor- und Orchesterunterstützung aus bildungsrelevantem Anlass
- 1.3. Arbeitsphasen und Ergebnispräsentation der Chöre und Orchester
- 1.4. Unterstützung leistungsorientierter Chöre und Orchester
- 1.5. Intensivarbeitsphasen einzelner Register
- 1.6. Einsatz mobiler Dozententeams, Einzeldozenten bzw. besonderer künstlerischer Berater
- 1.7. Instrumental-, Vokallehrgänge und Workshops
- 1.8. Zusammenarbeit mit Komponisten (keine Kompositionsaufträge)
- 1.9. Begegnungen / Kooperationen an der Basis (z.B. mit pädagogischen Einrichtungen; Kontakte zu Jugendeinrichtungen)
- 1.10. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter 19 Jahre
- 1.11. Veranstaltungen zur allgemeinen Nachwuchsgewinnung

Abschnitt 2 *Maßnahmen der Verbände*

- 2.1. Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder / Multiplikatoren
- 2.2. Aus- und Fortbildung von Chor- und Orchesterleitern, Juroren, Prüfer, Berater und Dozenten
- 2.3. Überfachliche Aus- und Fortbildung von Verbands- und Vereinsvorstandsmitglieder
- 2.4. Zusammenarbeit mit Komponisten (keine Kompositionsaufträge)
- 2.5. Durchführung von leistungsfördernden/bildungserweiternden Veranstaltungen
- 2.6. Arbeitsphasen und Ergebnispräsentation der Auswahlchöre/-orchester und Projektchöre/-orchester
- 2.7. Begegnungen / Kooperationen auf Verbandsebene (z.B. mit pädagogischen Einrichtungen; Kontakte zu Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen)
- 2.8. Neu- und Weiterentwicklung von Bildungsmaßnahmen/-konzepten und -inhalten
- 2.9. Veröffentlichungen mit bildungsrelevanten Inhalten
- 2.10. Personal- und Sachkosten der Verbände können der Förderung von Bildungsarbeit der Vereine anteilig zugeordnet werden. Sie müssen in der Jahresrechnung der Verbände entsprechend dargestellt werden. Möglich ist, dass jeder Zuwendung an die Vereine ein anteiliger Betrag für Personal- und Sachkosten des Verbands zugeordnet wird, der die Quote von 10 % des Förderbetrags nicht übersteigen darf und der kostenmäßig nachgewiesen werden muss. Möglich ist auch, dass der Verband in der Aufstellung seiner Personal- und Sachkosten eine Schlüsselung darstellt, wie viel Kapazität und Kosten den Bildungsprojekten zugeordnet werden.

Die Mehrzahl der Kriterien aus Abschnitt 2 (2.1. bis 2.6.) sind Kriterien zur Förderung der Vereine. Die Ausrichtung der Maßnahmen erfolgt vereinsübergreifend durch die Verbände bzw. deren Unterorganisationen, da einzelne Vereine wegen zu geringer Mitgliederzahlen nicht in der Lage sind derartige Veranstaltungen durchzuführen.



Gefördert vom Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
über den LandesmusikRat Nordrhein-Westfalen e.V.



Stand: 13.07.2007